

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeiner Geltungsbereich

1.1 Zimmer Biomet Deutschland GmbH („ZIMMER BIOMET“) bestellt ausschliesslich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“). Die AEB gelten für alle – auch zukünftigen - von ZIMMER BIOMET abgeschlossenen Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge und deren Abwicklung durch den Lieferanten, auch wenn in der Bestellung nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Unter dem Begriff „Lieferant“ ist der von ZIMMER BIOMET insbesondere mit einer Lieferung, Werk oder Dienstleistung beauftragte Vertragspartner zu verstehen. Durch Annahme einer Bestellung bzw. Beauftragung stimmt der Lieferant der Geltung der AEB in der jeweils gültigen Fassung zu.

1.2 Alle im Einzelfall getroffenen, individuellen Vereinbarungen (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), die zwischen ZIMMER BIOMET und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, haben Vorrang vor diesen AEB. Daneben und soweit keine andere Vereinbarungen getroffen werden, gelten ausschliesslich diese Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.

1.3 Die AEB gelten insbesondere auch dann, wenn ZIMMER BIOMET in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt und/oder widerspruchslos Zahlungen tätigt. Abweichende Geschäftsbedingungen werden von ZIMMER BIOMET somit nicht akzeptiert, und zwar auch dann nicht, wenn ZIMMER BIOMET nicht ausdrücklich widersprochen hat. Selbst wenn ZIMMER BIOMET einen Bezug in der Bestellung auf Angebotsunterlagen des Lieferanten nimmt, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung der Bedingungen des Lieferanten.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen der AEB und/oder des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich die unwirksame Bestimmung durch eine ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote und Kostenvoranschläge der Lieferanten sind unentgeltlich und freibleibend und verpflichten ZIMMER BIOMET zu keinerlei Aufwandsersatz, auch wenn sie auf Anfrage von ZIMMER BIOMET gestellt werden und/oder in der Folge kein Auftrag erteilt wird/keine Bestellung erfolgt. Angebote sind zumindest für die Dauer von 12 Wochen ab Einlangen bei ZIMMER BIOMET für den Lieferanten bindend.

2.2 Blosser Preisfragen von ZIMMER BIOMET sind freibleibend und gelten nur als Aufforderung an den Lieferanten, seinerseits ein Angebot abzugeben. Die Angebote der Lieferanten müssen dem Anfragetext wörtlich entsprechen. Alternativvorschläge müssen gesondert eingereicht werden und auf alle Änderungen ausdrücklich hinweisen.

2.3 Ebenfalls eine von der Bestellung abweichende Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen Annahme durch ZIMMER BIOMET. Liegt eine solche schriftliche Annahme nicht vor und die Lieferung/Leistung wird trotzdem ausgeführt, so nimmt ZIMMER BIOMET diese nur zu den Bedingungen der ursprünglich erteilten Bestellung an.

2.4 Angebote der Lieferanten, welche die gegenständlichen Einkaufsbedingungen nicht vollumfänglich beinhalten oder ihrerseits auf Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Lieferanten verweisen, werden von ZIMMER BIOMET nicht angenommen. Mögliche Fragen von ZIMMER

BIOMET zu derartigen Angeboten des Lieferanten bewirken keinesfalls eine Annahme.

2.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von ZIMMER BIOMET unverzüglich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen („Annahme“). Erfolgt die Annahme des Lieferanten nicht innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bestellung an, hat ZIMMER BIOMET das Recht zum Widerruf der Bestellung und sofortigem Rücktritt vom Vertrag.

2.6 Angebotsannahmen und Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Auch vorab erteilte mündliche oder telefonische Bestellungen, sowie alle Nebenabreden oder nachträglichen Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer von ZIMMER BIOMET erteilten schriftlichen Bestätigung.

2.7 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen einer Leistungsanforderung bzw. Bestellung seitens ZIMMER BIOMET hat der Lieferant zu tolerieren, wenn insgesamt keine 10 % der Auftragssumme übersteigende Preis- bzw. Werklohnänderung daraus resultiert.

2.8 Die Weitergabe einer Bestellung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von ZIMMER BIOMET zulässig. Bei erteilter Zustimmung haftet der Lieferant für seine Sublieferanten wie für eigenes Verhalten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schliesst der Preis die handelsübliche Verpackung ein und soll als FCA (Free Carrier), Standort des vereinbarten Frachtführers verstanden werden. Falls die Bestellung davon abweicht, hat die Bestellung Vorrang. Der Lieferant wird den von Zimmer Biomet genannten Frachtführer verwenden. Zimmer Biomet wird dem Lieferanten die Kontaktdaten des einschlägigen Frachtführers zustellen und der Lieferant wird mit dem Frachtführer die Modalitäten der Lieferung koordinieren. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller anderen den Lieferanten treffenden Steuern und Abgaben.

3.2 Wenn nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

3.2.1 Bei Zahlung innerhalb von 15 Tagen ist ZIMMER BIOMET zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt.

3.2.2 Sonst gilt die Zahlungsfrist von 75 Tagen ohne Abzug, sofern nicht aufgrund lokaler Gesetze zwingend andere Zahlungsfristen vorgeschrieben sind. Sind die Zahlungsbedingungen des Lieferanten günstiger, gelten diese.

3.2.3 Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. vor der Abnahme der Leistung.

3.2.4 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem das zur Übermittlung des Geldbetrages Erforderliche von ZIMMER BIOMET veranlasst worden ist.

3.2.5 Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung

3.2.6 Der Rechnungsausgleich kann durch andere Gesellschaften der ZIMMER BIOMET Gruppe erfolgen.

3.2.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Zahlungen von ZIMMER BIOMET auf etwaige ältere Schulden oder auf Kosten und Zinsen anzurechnen.

3.2.8 Der Lieferant ist ebenfalls nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen ZIMMER BIOMET zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

3.2.9 ZIMMER BIOMET ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten mit Forderungen, die ZIMMER BIOMET ihm gegenüber zustehen, aufzurechnen.

4. Lieferung und Lieferzeit

4.1 Vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit ist verbindlich.

4.2 Für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei der von ZIMMER BIOMET genannten Empfangsstelle massgeblich. Für die Erbringung sonstiger Leistung gilt das Vereinbarte.

4.3 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart werden.

4.4 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung auf Kosten des Lieferanten an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist ein besonderer Bestimmungsort nicht vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von ZIMMER BIOMET zu erfolgen. Eine drohende Lieferverzögerung ist ZIMMER BIOMET unverzüglich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu melden.

4.5 Wurden vertragsbegründende Fristen und Termine vereinbart (Verfalltagsgeschäft) so gerät der Lieferant bei deren Nichteinhaltung ohne weiteres in Verzug. In den übrigen Fällen fällt der PARTNER nach erster Mahnung und Ablauf einer durch ZIMMER BIOMET angesetzten Nachfrist in Verzug.

4.6 Bei Lieferverzug kann ZIMMER BIOMET unbeschadet gesetzlicher Rechte weiterhin die sofortige Erfüllung des Vertrages verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. In jedem Fall haftet der Lieferant für den aus der Terminüberschreitung entstandenen Schaden. Auch die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die ZIMMER BIOMET wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ansprüche.

5. Änderung der Eigentumsverhältnisse, Insolvenz

Im Falle eines drohenden Insolvenzverfahrens oder bei Änderung der Eigentumsverhältnisse des Lieferanten, ist dieser verpflichtet ZIMMER BIOMET sofort davon in Kenntnis zu setzen. Falls über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird sowie im Fall einer Änderung der Eigentumsverhältnisse ist ZIMMER BIOMET unbeschadet verfahrensrechtlicher Konsequenzen berechtigt, über die beim Lieferanten oder seinem Sublieferanten lagernden Lieferungen umgehend zu verfügen und/oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

6. Verpackung

6.1 Unter handelsüblicher Verpackung im Sinne von Punkt 3.1 ist zu verstehen, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand so zu verpacken ist, dass die Verpackung für den jeweiligen Transport sicher und geeignet ist.

6.2 Verpackungen, Emballagen etc. gehen nur auf Wunsch von ZIMMER BIOMET in dessen Eigentum über. Auf besondere Aufforderung von ZIMMER BIOMET ist der Lieferant verpflichtet, Verpackungen kostenfrei zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen.

6.3 Die Verpackung ist sorgfaltsgemäss unter Berücksichtigung aller Transportrisiken vorzunehmen. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen, auf welchem Bestell- und Artikelnummer, Stückzahl, Warenursprung und Zolltarif- Nummer aufgeführt sind. Dies soll eine einwandfreie Identifizierung der gelieferten Gegenstände und die Möglichkeit einer raschen, unkomplizierten und einwandfreien Mengenfeststellung zu ermöglichen. Vor-, Teil- und Restlieferungen sind explizit als solche zu bezeichnen.

7. Mängelrechte, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

7.1 Für die Rechte von ZIMMER BIOMET bei Sach- und Rechtsmängeln der Produkte (einschliesslich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Produkte bei Gefahrübergang auf ZIMMER BIOMET die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die, insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von ZIMMER BIOMET, Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind.

7.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Massgabe: Die Untersuchungspflicht

von ZIMMER BIOMET beschränkt sich auf Mängel, die bei ZIMMER BIOMET's Wareneingangskontrolle unter äusserlicher Begutachtung einschliesslich der Lieferpapiere sowie bei ZIMMER BIOMET's Qualitätskontrolle offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- oder Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

7.4 Liegt ein Mangel vor, setzt ZIMMER BIOMET dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels. Der Lieferant verpflichtet sich, den Mangel innert der gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beheben. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung. Besteht der Vertragsgegenstand ausschliesslich aus Dienstleistungen, ist ZIMMER BIOMET nicht verpflichtet, dem Lieferanten ein Recht auf Nachbesserung einzuräumen. Die Setzung einer Frist zur Nachbesserung entbindet den Lieferanten nicht von allfälligen Schadenersatzpflichten gegenüber ZIMMER BIOMET.

7.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nachbesserung nicht nach, kann ZIMMER BIOMET nach ihrer Wahl:

7.5.1 Einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen (Minderung).

7.5.2 Vom Vertrag zurücktreten und den Ersatz des aus dem Dahinfallen entstandenen Schadens verlangen.

7.5.3 Den Mangel selbst beseitigen oder von einem Dritten beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

7.6 Ist die Nachbesserung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für ZIMMER BIOMET unzumutbar (insbes. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismässiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung und ZIMMER BIOMET kann direkt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auf einen Auswechllieferanten zugreifen. Der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

7.7 Ansprüche wegen eines Mangels der Ware verjähren 3 Jahre nach Ablieferung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Für arglistig verschwiegene Mängel gilt eine Frist von zehn Jahren. In beiden Fällen beginnt sie mit der Übergabe des Liefergegenstandes an ZIMMER BIOMET oder an den von ZIMMER BIOMET benannten Dritten an der von ZIMMER BIOMET vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vertragsgegenständen, bei denen vertraglich eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung des Einkaufs durch ZIMMER BIOMET genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne ein Verschulden des Lieferanten über den vertraglich vereinbarten Abnahmezeitraum hinaus, beträgt sie 1 Jahr nach Ablauf der Abnahmefrist. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. ZIMMER BIOMET ist berechtigt, offene und verdeckte Mängel jederzeit während der ganzen Verjährungsfrist zu rügen. Der Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach Erhebung der Mängelrüge, jedoch nicht vor Ende der Gewährleistungszeit.

7.8 Für Ersatzteillieferungen, Wartungs- und Unterhaltsarbeiten sowie für die im Rahmen der Gewährleistung vorgenommenen Nachbesserungsarbeiten läuft die Gewährleistungsfrist von neuem.

7.9 Bei Lieferung technischer Geräte ist der Lieferant verpflichtet ZIMMER BIOMET für die Zeit der normalen Gebrauchsdauer zu handelsüblichen Bedingungen mit Ersatzteilen zu beliefern.

8. Gewährleistung der Integrität

8.1 Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

8.2 Bei Missachtung dieser Verpflichtung hat der Lieferant ZIMMER BIOMET eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 50% der gesamten Vergütung pro Verstoss, mindestens CHF 25000.

8.3 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß in der Regel zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch ZIMMER BIOMET führt.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

9.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus Geschäftsbeziehung zum Lieferanten, einschliesslich dieser AEB, ist Freiburg im Brsg.. ZIMMER BIOMET ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten oder dem Erfüllungsort zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschliessliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen der AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

10. Menschenhandel / Sklaverei

Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren und Dienstleistungen, welche er Zimmer Biomet anbietet, den gesetzlichen Vorgaben betreffend die Sklaverei und den Menschenhandel des Landes oder der Länder, in denen der Lieferant tätig ist, entsprechen.

11. Verhaltenskodex für Lieferanten (Code of Supplier Conduct)

Der Lieferant gewährleistet, dass er den Zimmer Biomet Verhaltenskodex für Lieferanten (Code of Supplier Conduct) gelesen hat und dass er sich, solange er für Zimmer Biomet Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, an seinen Inhalt halten wird. Der Verhaltenskodex ist unter: www.zimmerbiomet.com/sourcing abrufbar und wird von Zeit zu Zeit von Zimmer Biomet aktualisiert.

12. Datenschutz

12.1 Wenn ZIMMER BIOMET dem Lieferanten personenbezogene Daten («personenbezogene Zimmer Biomet Daten») überlässt, ist der Lieferant verpflichtet alle anwendbaren Datenschutzgesetze und Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

12.2 Der Lieferant trifft geeignete physische, technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem jeweiligen Risiko angemessenes Sicherheitsniveau der personenbezogenen Zimmer Biomet Daten zu gewährleisten und die fortlaufende Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Ausfallsicherheit von Verarbeitungssystemen und -dienstleistungen sicherzustellen.

12.3 Der Lieferant wird seine Zustimmung zu Änderungen dieser Klausel, die nach vernünftigem Ermessen von ZIMMER BIOMET oder seinen verbundenen Unternehmen erforderlich sind, nicht vorenthalten oder verzögern, um die geltenden Datenschutzgesetze und -bestimmungen und / oder Richtlinien und Anordnungen von einer zuständigen Aufsichtsbehörde einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, solche Änderungen ohne zusätzliche Kosten für ZIMMER BIOMET umzusetzen.

12.4 Der Lieferant erkennt an, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Zimmer Biomet Daten gemäß diesem Vertrag den Abschluss zusätzlicher Datenverarbeitungs- oder Datenschutzvereinbarungen mit ZIMMER BIOMET oder seinen verbundenen Unternehmen erfordern kann. Soweit solche zusätzlichen Vereinbarungen nicht im Rahmen des ursprünglichen Vertrags geschlossen wurden, wird der Lieferant, seine jeweiligen verbundenen Unternehmen und/oder Subunternehmer auf Verlangen von ZIMMER BIOMET unverzüglich solche Verträge abschließen, die ZIMMER BIOMET gemäß zwingendem Recht oder durch eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

1. Auf Webseiten abrufbare oder in online verfügbaren Dokumenten enthaltene AEB

AEB, welche auf Webseiten abrufbar oder in online verfügbaren Dokumenten enthalten sind und auf welche in der Bestellung Bezug genommen wird, können von Zeit zu Zeit von Zimmer Biomet geändert werden. Massgeblich sind die AEB zu dem Stand, der auf der Bestellung vermerkt ist.

Dier aktuellen AEB finden Sie unter „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Einkauf)“